



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [4] 2010  
vom 3. März 2010

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*)

Die Stadt Fürth weist auf eine gemeinsame Anordnung der Regierungen von Ober-, Unter- und Mittelfranken zur Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners hin. Die Anordnung wurde im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 1 vom 8. Januar 2010 bekannt gemacht und ist somit zum 9. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014. Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners und erwartetem Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Unter anderen wurden damit auch die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) im Gebiet der Stadt Fürth zum Gefährdungs- und Befallsgebiet des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners erklärt, in dem nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

**Danach ergeben sich für Eigentümer und Nutzungsberechtigte dieser Wälder unter anderen folgende Verpflichtungen:**

#### 1. Überwachung

Eichenwälder sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie auf Kombinationsfraß mit frühfres-

senden Eichenschädlingen wie zum Beispiel Eichenwickler und Frostspanner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten, eingeholt werden. Im Übrigen kann die Forstbehörde dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden, insbesondere Eigelegezählungen und Kontrollfällungen, sind zu dulden.

#### 2. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten) zu verständigen.

#### 3. Bekämpfung

Bei festgestelltem oder prognostiziertem bestandsbedrohendem Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie bei Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Schwammspinner und den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

**Die wirksame Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen ist nur in einer kurzen Zeitspanne von Mitte April bis Ende Juni – je nach Insekt und Witterung – durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels aus der Luft möglich. Lediglich in Kulturen oder Ausnahmefällen können Bodengeräte zur Bekämpfung eingesetzt werden. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG)**

**und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.**

#### 4. Ersatzvornahme

Die Bayerische Forstverwaltung kann in bestimmten Fällen die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

#### 5. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro belegt werden.

**Fürth, 10. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 10. Februar 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in

der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung Gehweg werden das Grundstück Fl.Nr. 1231/31 Gem. Fürth und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1231/32 Gem. Fürth gewidmet (**Verbindungsweg zwischen Parkplatz Badstraße und Uferpromenade**).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

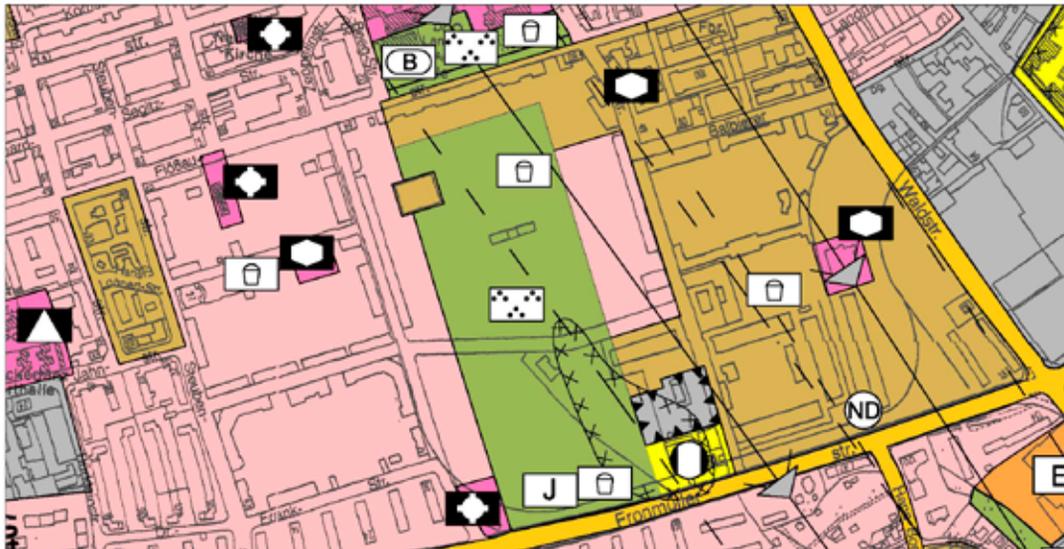
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

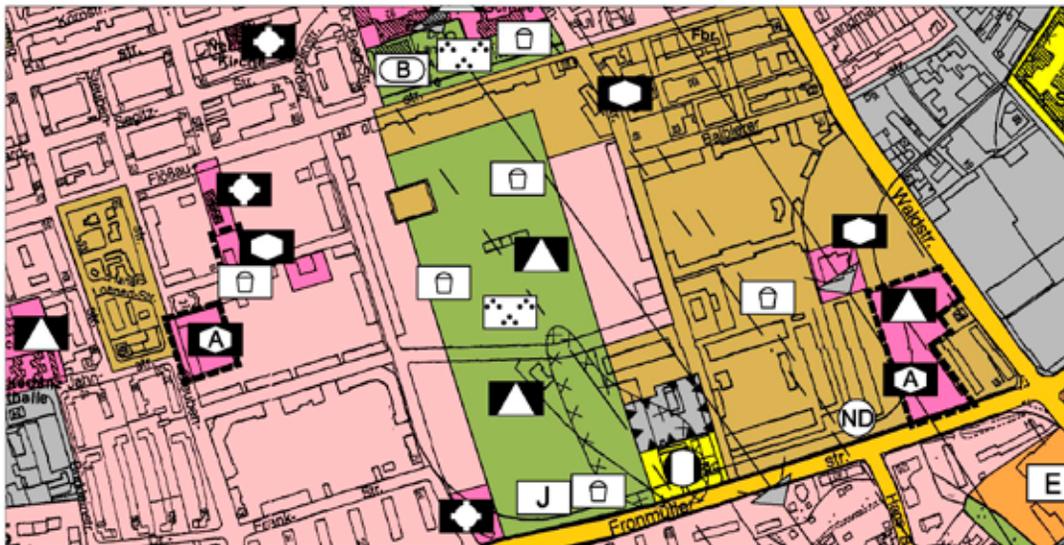
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 23. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**WIRKSAME DARSTELLUNG**



**GEPLANTE DARSTELLUNG  
FNP-ÄNDERUNG 2009.04**



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby-Kaserne (FNP-Ä. Nr. 2009.04)**  
hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o. g. Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. September 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o. g. Bereich förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplan Nr. 463 zu schaffen. Es handelt sich um einzelne Bereiche, welche durch die veränderte Nutzung nunmehr als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden sollen. Mit dem Vorentwurf zur Änderung Nr. 2009.04 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch der Entwurf eines Umweltberichts erstellt, der mit eingesehen werden kann.

**LEGENDE:**

- ÄNDERUNGSBEREICH**
- WOHNBAUFLÄCHEN**
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN**
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN**
- SONDERBAUFLÄCHEN**
- GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL**
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- SCHULE**
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: ALTENHEIM**
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN**
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE**
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG**
- FERNWÄRME**
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG**
- BOLZPLATZ**
- SPIELPLATZ**
- JUGENDSPIELBEREICH**
- ÖFFENTLICHE PARK- UND GRÜNANLAGEN**

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

**NATURDENKMAL (Art. 9 BayrNatSchG) \***

**IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN**

**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG)**

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**RICHTFUNK \***

**UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND \***

\* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUGB

**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby - Kaserne  
Änderungsnummer: 2009.04**



**STADTPLANUNGSAMT  
FÜRTH**

FÜRTH, den 30.09.2009  
  
**SCHÖNER-  
DIPL.-ING., AMTSLEITER**

**Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **4. März 2010** und endet am **25. März 2010 um 15 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Besprechungsraum des Tiefbauamtes (Zimmer 410) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der jeweiligen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter der Rufnummer 974-33 25 vereinbart werden.

**Fürth, 19. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. XVIII „Photovoltaikanlage Ritzmannshof“ für das Grundstück Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach, nördlich der Flexdorfer Straße**

**Hier: Öffentliche Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVIII zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.**

Der Eigentümer der Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach beabsichtigt auf dem ca. 7,7 ha großen Grundstück eine Photovoltaikanlage mit einer Flächengröße von ca. 4,62 ha zu errichten.

Hierzu hat der Stadtrat auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVIII eingeleitet (1. Beschluss).

Der Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Stadtzeitung Nr. 1 vom 20. Januar 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Um die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u. a. beabsichtigt:

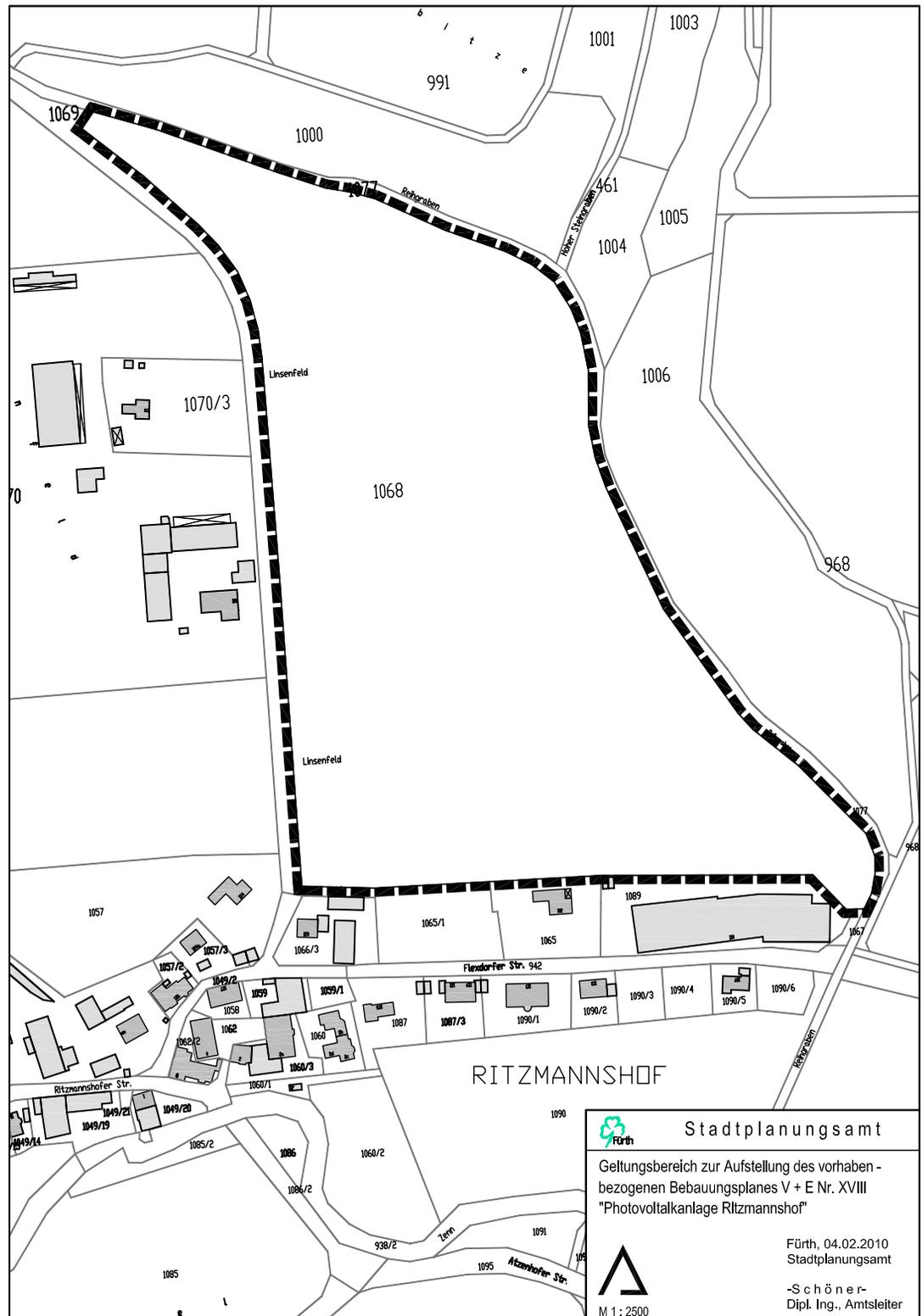
- Die Festsetzung eines Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung

„Photovoltaikanlage“ i. S. des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB besonders zu berücksichtigen. Bei der in Aussicht genommenen Nutzung soll insbesondere auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen

werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens entsprechende Festsetzungen formuliert werden, mit denen die Inanspruchnahme bzw. die Versiegelung von Grund und Boden minimiert werden kann bzw. – sofern das nicht möglich ist – ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Satzungsverfahrens



zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVIII auch ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden.

#### **Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme**

Die öffentliche Darlegung (Anhörung) beginnt am 4. März und endet am 22. März 2010 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVIII einschließlich Begründung, Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung können im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 23. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gebäudes 165 „Technikum/Lager für Explosivstoffe“ im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth**

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth beabsichtigt eine wesentliche Änderung des Gebäudes 165 „Technikum/Lager für Explosivstoffe“ ihrer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Das beantragte Vorhaben besteht in der Nutzungs- und Belegungsmengenänderung des bisherigen Raumes 1.01 (Wäge- und Montagerraum, Gefährgruppe 1.3 max. 200 kg) in ein Lager für Explosivstoffe (Gefährgruppe 1.1 max. 40 kg oder 1.3 max. 200 kg), des bisherigen Raumes 1.02 (Kontroll- und Überwachungsraum; Gasgeneratoren und Baugruppen 1.4) in einen Kontroll- und Überwa-

chungsraum, des bisherigen Raumes 1.03 (Montageraum; Gasgeneratoren und Baugruppen 1.4) in einen Arbeits- und Inertlagerraum sowie des bisherigen Raumes 1.04 (Pressenraum; Gefährgruppe 1.3 max. 20 kg) in einen Pressenraum (Gefährgruppe 1.1 und/oder 1.3 max. 20 kg).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) und Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt. Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth - Ordnungsamt - festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalls können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter Rufnummer 974-1440 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Fürth, 18. Februar 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch die Delegiertenversammlung am Dienstag, 23. November 2010, um 14 Uhr Kulturforum Fürth, Kleiner Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth**

Auf Grund der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 1. August 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2006 ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch eine **Delegiertenversammlung am Dienstag, den 23. November 2010, um 14 Uhr im Kulturforum Fürth, Kleiner Saal, Würzburger Straße 2.**

Die Delegiertenversammlung wählt 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Jede an der Wahl teil-

nehmende Seniorenorganisation erhält einen Sitz im Seniorenrat für ihre/n gewählte/n Kandidat/in mit der höchsten Stimmenanzahl. Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidat/inn/en aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Delegationsberechtigt sind Seniorenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen, betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und Pensionistenvereinigungen sowie Heimbeiräte (Bewohnerververtretungen) oder Heimfürsprecher der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen und Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Sie können mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Delegiertenversammlung wählen und haben darüber hinaus das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidat/innen für den Seniorenrat vor.

Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Verlust durch Richterspruch, Entmündigte).

Die delegationsberechtigten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen werden gebeten, ihre Delegierten und Kandidaten zu wählen und **bis spätestens 4. Oktober 2010** unter Verwendung der erstellten Vordrucke beim Referat IV – Soziales, Jugend und

Kultur – der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth, anzumelden.

Die Vordrucke und Exemplare der Satzung und Wahlsatzung können ab sofort jeweils von Montag bis Freitag zwischen 9 und 12 Uhr im Seniorenbüro, Rathaus, Zimmer 005, Königsstraße 86, abgeholt werden. Für weitere Auskünfte steht die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth, Elke Übelacker (Telefon 974-1785) zur Verfügung.

**Fürth, 22. Februar 2010, STADT FÜRTH  
i. A. Dr. Karl Scharinger; berufsm. Stadtrat**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Parkplatzes

**Grundstück:** Nürnberger Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/15

**Antragsteller:** Nürbanum Liegenschaften GbR, Allersberger Straße 185, 90461 Nürnberg

**Befristete Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.

Das Bauvorhaben wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum **28. Februar 2013** befristet.

#### **Begründung:**

Die Befristung erfolgt antragsgemäß. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.**



### Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

#### Ausführung von Bauleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

**Maßnahme:** Fahrbahnmarkierungen 2010/2011.

**Art der Leistung:** Herstellung von Thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

**Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 15. Mai 2010 bis 14. Mai 2011.

**Angebotseröffnung:** 30. März 2010, 14 Uhr.

#### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de, für den Zweckverband „Max-Grundig-Schule“, Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth, Wasserstraße 4, 90762 Fürth.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

#### Ausführung von Dienstleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A im Zeitvertrag.

**Maßnahme:** Gebäudereinigung.

**Art der Leistung:** Unterhalts-, Glas-, Bedarfs- und Grundreinigung.

**Ort der Ausführung:** „Max-Grundig-Schule“, Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth, Amalienstraße 2–4, 90763 Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. Mai 2010 bis 31. Juli 2011, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2012.

**Angebotseröffnung:** 6. April 2010, 15 Uhr.

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Stadtentwässerungsbetrieb, beabsichtigt auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A die maschinentechnische Ausrüstung für die Pumpstation des RÜB Stadtpark in Fürth an leistungsfähige Unternehmer zu vergeben. Die Angaben nach VOB/A § 17 Nr. 1 werden unter [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) bekannt gegeben.

#### Öffentliche Ausschreibung

**Auftraggeber:** Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de.

#### Art und Umfang der Leistung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Entwässerung und Entsorgung von kommunalem Klärschlamm.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** Mai/Juni 2010.

**Ort der Ausführung:** Hauptkläranlage Fürth, Kläranlage Nord.

**Angebotseröffnung:** 30. März 2010, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

#### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, erster Werkleiter, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

#### Ausführung von Bauleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung.

**Maßnahme:** RÜB Stadtpark mit Pumpwerk, technische Ausrüstung.

**Art der Leistung:** Ausführung von Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 14. Juni bis 1. Oktober 2010.

**Angebotseröffnung:** 6. April 2010 um 14.15 Uhr.

#### Öffentliche Ausschreibung

**Auftraggeber:** Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de.

#### Art und Umfang der Leistung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für den Transport von Klärschlamm und Schlammwasser aus der Kläranlage Nord (Fürth, OT-Vach) in die Hauptkläranlage (Fürth, OT-Ronhof).

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** Juni 2010 bis Mai 2012.

**Ort der Ausführung:** Hauptkläranlage Fürth, Kläranlage Nord.

**Angebotseröffnung:** 30. März 2010, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen. ■



### Apotheken – Nachtdienste

Mittwoch	3.3.2010	Nr. 19
Donnerstag	4.3.2010	Nr. 20
Freitag	5.3.2010	Nr. 21
Samstag	6.3.2010	Nr. 22
Sonntag	7.3.2010	Nr. 23
Montag	8.3.2010	Nr. 24
Dienstag	9.3.2010	Nr. 25
Mittwoch	10.3.2010	Nr. 26
Donnerstag	11.3.2010	Nr. 27
Freitag	12.3.2010	Nr. 1
Samstag	13.3.2010	Nr. 2
Sonntag	14.3.2010	Nr. 3
Montag	15.3.2010	Nr. 4
Dienstag	16.3.2010	Nr. 5
Mittwoch	17.3.2010	Nr. 6
Donnerstag	18.3.2010	Nr. 7

#### 1 Apotheke im Bahnhof-Center

Gebhardtstr. 2  
90762 Fürth, 74 96 74

#### 2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Str. 1  
90762 Fürth, 77 49 26

#### 3 West-Apotheke

Komotauer Str. 45  
90766 Fürth, 73 18 54

#### 4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastr. 5  
90766 Fürth, 73 10 53

#### 5 Kreuz-Apotheke

Schwabacher Str. 25  
90762 Fürth, 77 42 51

#### 6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Str. 155  
90763 Fürth, 71 24 91

#### 7 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Str. 2, 90765  
Fürth-Stadeln, 97 68 56 90

#### 7 Euromed-Apotheke

Europaallee 1  
90763 Fürth, 3 76 67 20

#### 8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Str. 67  
90762 Fürth, 70 68 67

#### 8 Apotheke zur grünen Schlange

Kapellenplatz 1, 90768 Fürth-  
Burgfarrnbach, 75 17 41

#### 9 Berolina-Apotheke

Königstr. 134  
90762 Fürth, 77 26 18

#### 10 Mohren-Apotheke

Königstr. 82  
90762 Fürth, 77 01 96

#### 11 Apotheke am Prater

Erlanger Str. 63  
90765 Fürth, 79 06 93 11

#### 12 Fichten-Apotheke

Schwabacher Str. 85  
90763 Fürth, 77 40 50

#### 12 Frosch-Apotheke

Vacher Str. 462  
90768 Fürth, 7 65 86 38

»» Fortsetzung auf Seite 32 »»